


Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0002	

	10.11.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	11.12.2020	

Betreff: Bestellung von Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlungen der Beteiligungen des RVR

Beschlussvorschlag

Die Regionaldirektorin wird als Vertreterin des RVR in allen Gesellschafterversammlungen der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen bestellt. Sie kann von ihrem Recht Gebrauch machen, eine/n Vertreter*in aus dem Verband zu benennen.

Begründung:

In § 113 der Gemeindeordnung NRW ist die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen geregelt. Ergänzend zu dieser Vorschrift wurde für die Vertretung in den Gesellschafterversammlungen der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen des RVR im November 2006 der Beschluss gefasst, dass der Regionaldirektor als Vertreter des RVR in allen Gesellschafterversammlungen der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen bestellt wird und von seinem Recht Gebrauch machen kann, eine/n Vertreter*in aus dem Verband zu benennen. Im Dezember 2016 wurde dieser Beschluss nochmals von der Verbandsversammlung bestätigt.

Da sich die Verbandsversammlung des RVR in der Sitzung am 11.12.2020 für die neue Wahlperiode neu konstituiert, soll die Vertretungsregelung erneut beschlossen werden. Sie soll für alle von der Regionaldirektorin besetzten Gremienämter gelten. Dies soll mit diesem Beschluss noch einmal bekräftigt werden.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Kalthoff, Martina	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	